



FÉDÉRATION SUISSE DU FRANCHES-MONTAGNES
SCHWEIZERISCHER FREIBERGERVERBAND
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLA
RAZZA FRANCHES-MONTAGNES

Auktionsbedingungen

Nationale Freiburger Fohlenauktion vom 16. September 2023, Avenches

1. Veranstalter

Veranstalter der Nationalen Freiburger Fohlenauktion 2023 ist der Schweizerische Freibergerverband. Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch Agroscope, Schweizerisch Nationalgestüt, ist Partner der Veranstaltung. Für die Durchführung der Auktion ist ein Organisationskomitee verantwortlich. Die Veranstalter treten weder als Käufer noch als Verkäufer von Freiburgerfohlen auf. Sie sind lediglich Organisatoren der Veranstaltung und treten nur als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer auf.

2. Auktion

Die Auktion ist öffentlich. Einerseits wird sie am 16. September 2022 direkt vor Ort in Avenches stattfinden. Andererseits wird die Auktion live im Internet (www.fm-ch.ch/fohlenauktion) übertragen. Dieser Webcast ermöglicht es Käufern, die nicht bei der Auktion anwesend sind, an der Auktion teilzunehmen. Für diese Käufer ist es notwendig, sich über die Internetseite www.fm-ch.ch/fohlenauktion (unter Angabe von Name, Vorname, vollständiger Adresse, Telefonnummer, Name und Katalognummer der gewünschten Fohlen) bis spätestens 15. September um Mitternacht anzumelden, um an der Auktion teilnehmen zu können. Für Käufer vor Ort in Avenches ist keine Anmeldung erforderlich.

3. Durchführung der Auktion

Die Auktionsfohlen werden nur einmal und in einer bestimmten Reihenfolge vorgestellt. Der Mindestpreis wird von dem Verkäufer und dem Organisationskomitee festgelegt. Wenn der Mindestpreis nicht erreicht wird, fallen keine zusätzlichen Kosten an. Die Auktionen werden in Schweizer Franken CHF durchgeführt. Wenn der Käufer den Kaufvertrag nach der Auktion nicht unterschreibt (das Fohlen wird an den Bieter übergeben), kann das Fohlen nach Prüfung durch das Organisationskomitee und mit Zustimmung des Verkäufers erneut versteigert werden.

4. Kaufabschluss, Bezahlung des Kaufpreises

Der Abschluss des Kaufvertrages erfolgt mit der Versteigerung. Jeder Käufer haftet persönlich für die Versteigerung und den daraus resultierenden Kaufvertrag mit dem Verkäufer. Der schriftliche Kaufvertrag dient zur Beweisfunktion. Nach Erteilung der Versteigerung unterzeichnet der Käufer den Kaufvertrag im Auktionsbüro in Avenches. Nach der Annahme des Angebots erhält der Käufer, der nicht vor Ort ist, den Vertrag per E-Mail, quittiert den Erhalt per Mail, unterschreibt ihn und sendet ihn an den Verkäufer per Post zurück. Der Käufer zahlt den Kaufpreis innerhalb von fünf Tagen in bar oder per Banküberweisung. Mit dem Abschluss des Kaufvertrags gehen die Nutzungsrechte und Risiken des Fohlens vom Verkäufer auf den Käufer über. Wenn der Käufer das Fohlen nicht sofort nach der Auktion in bar oder per Banküberweisung bezahlt, hat der Verkäufer das Recht, das Fohlen zu verweigern und es dem Käufer erst nach vollständiger Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises zu übergeben.

Falls das Fohlen verkauft wird, zahlt der Käufer zusätzlich zu dem bei der Versteigerung vereinbarten Verkaufspreis einen Betrag von CHF 100 an den Organisator als Beteiligung an den Transaktionskosten, die er bei Vertragsunterzeichnung in bar vor Ort am Tag der Auktion entrichtet.

5. Gesundheit der Freibergferohlen; Gewährleistung des Verkäufers

Die Freibergferohlen werden am Tage der Auktion tierärztlich untersucht. Kranke Fohlen werden zurückgewiesen und können nicht an der Auktion teilnehmen. Die Fohlen werden als "gesund und recht" verkauft. Der Verkäufer haftet für verdeckte Mängel des versteigerten Freibergferohlens gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 198 ff und 202 OR).

6. Ausschluss der Haftung für die Internetübertragung

Es besteht kein Recht, sich für die Auktion oder für die Auktion selbst zu registrieren. Die Organisatoren behalten sich das Recht vor, eine Anmeldung oder einen Verkauf abzulehnen, insbesondere, wenn sie Zweifel an der Zuverlässigkeit des Käufers haben.

Die Organisatoren schliessen ausdrücklich jede Haftung bei jeglichen Ausstrahlungsproblemen des Webcast, sowie das Nicht- oder Teilfunktionieren der Website, aus. Insbesondere schliessen die Organisatoren ausdrücklich jede Haftung für technische Defekte aus, die eine Verzögerung, Verhinderung oder korrekte Abwicklung der Auktionen zur Folge haben. Die Website kann wegen Wartungsarbeiten oder aus anderen Gründen nicht verfügbar sein, ohne dass dies irgendwelche Ansprüche, Klagen oder Schadensersatzforderungen gegen die Organisatoren rechtfertigt.

7. Auktionsgebühren

Der Verkäufer bezahlt eine Anmeldegebühr von CHF 100.-. Es werden keine weiteren Gebühren für den Verkäufer seitens Organisatoren erhoben.

8. Versicherungsschutz

Versicherung ist Sache des Verkäufers. Die Organisatoren lehnen jegliche Haftung ab.

9. Haltepflicht und Abtransport der Freibergferohlen

Der Verkäufer eines Freibergferohlens verpflichtet sich, dieses auf Wunsch des Käufers unentgeltlich bis zum 15. Oktober 2022 zu halten. Aussergewöhnliche Kosten, insbesondere allfällige Kosten des Tierarztes, gehen in dieser Zeit zu Lasten des Käufers, gemäss Art. 185 OR. Der Abtransport der Freibergferohlen vom Auktionsplatz (Avenches) ist Sache des Verkäufers.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag sind die ordentlichen Gerichte des Wohnsitzes/Sitz des Verkäufers zuständig. Anwendbar ist ausschliesslich das Schweizer Recht.

Avenches, August 2023